



## INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und 7 Stellplätzen;  
Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) – Bestellung eines Liquidators zur Abwicklung der Liquidationsgeschäfte des Wasserbeschaffungsverbandes „Scheyern-Großenhag“

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 28.05.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV II 20210498 betreffend den Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten und 7 Stellplätzen auf Flurnummer 495/2 der Gemarkung Geisenfeld (Parleitener Straße 1, 85290 Geisenfeld)

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 21.05.2021, zugrunde.

### 3. Abweichungen:

Von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) oder den auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:

- In Verbindung mit Art 6 BayBO:  
Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen in Richtung Westen und Norden zum Grundstück Flnr. 495/3 der Gemarkung Geisenfeld.
- In Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV):  
Abweichung für die Nichteinhaltung der Fahrgassenbreite von 6 m.

### 4. Auflagen:

#### 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

##### 4.1.1. Korrekturen der Bauvorlagen

Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorlagen zu beachten.

##### 4.1.2. Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 8 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Hier- von wurde 1 Stellplatz abgelöst.

Die nicht abgelösten Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein. >

##### 4.1.3. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

##### 4.1.4. ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

### 5. Hinweise nicht wiedergegeben.

### 6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 2.269,50 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 08.06.1021 bis einschließlich 07.07.2021**

am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 20 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 01.06.2021

Albert Gürtner  
Landrat

---

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);  
Bestellung eines Liquidators zur Abwicklung der Liquidationsgeschäfte des Wasserbeschaffungsverbands „Scheyern-Großenhag“**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt in Ergänzung der Verfügung vom 06.12.1973 (Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.1973) folgende

**Verfügung:**

1. Herr Dr. jur. André Schneeweiß, TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbH, Ledererstraße 2, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, wird zum Liquidator zur Abwicklung der Liquidationsgeschäfte des Wasserbeschaffungsverbands „Scheyern-Großenhag“ bestellt.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Der Bescheid und seine Begründung können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Allgemeine kommunale Angelegenheiten, Poststraße 1, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.05.2021

60/644

Albert Gürtner  
Landrat

---

**Tag der Veröffentlichung: 07.06.2021**